



Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) und die Europäische Union

Livio Erni, SCKPA – Suva Personal und Ausland
24. Mai 2025

suva
suva

Übersicht



Die beiden Rollen der Suva



**Unfallversicherung gemäss
Unfallversicherungsgesetz (UVG)**

**Schweizerische Verbindungsstelle bei
Berufsunfällen und Berufskrankheiten**

suva

Verbindungsstellen Schweiz



Zuständige Verbindungsstellen in der Schweiz



Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Suva Luzern
Team SCKPA – Fachteam
Ausland
Fluhmattstrasse 1
6002 Luzern
www.suva.ch



Nichtberufsunfälle, Krankheit und Mutterschaft

Gemeinsame Einrichtung KVG
Industriestrasse 78
4600 Olten
www.kvg.org

Begrifflichkeiten



Unterscheidung Berufsunfall / Nichtberufsunfall

Berufsunfall



Darunter fallen **Unfälle**, die sich bei der **Ausübung des Berufs** ereignen. Unfälle während der **Arbeitspausen** sowie vor und nach der Arbeit gelten als **Berufsunfälle**, sofern sich die versicherte Person **befugterweise** auf der **Arbeitsstätte** oder im **Bereich**, der mit ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Gefahren aufgehalten hat.

Nichtberufsunfall



Nichtberufsunfälle sind alle **Unfälle**, die **nicht** als **Berufsunfälle** gelten. Dazu zählen insbesondere Unfälle auf dem **Arbeitsweg** und **Freizeitunfälle**, wie z.B. Sportunfälle, Verkehrsunfälle oder Unfälle im Haushalt. **Teilzeitbeschäftigte** mit einer **wöchentlichen** Arbeitsdauer von **weniger als 8 Stunden** bei einem Arbeitgeber sind gegen Nichtberufsunfälle nicht versichert. Für sie gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg – abweichend vom Normalfall – als Berufsunfälle.

**Medizinische
Behandlung in
einem Staat mit
Sozial-
versicherungs-
abkommen**



Grundlagen



Rechtliche Grundlagen in Kraft seit 01.04.2012

EU

- Anwendungsverordnung (EWG) Nr. 883/2004
- Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 987/2009

Gewichtung

Bestimmungen aus den Verordnungen gehen dem UVG (UVG Art. 115a)



Grundlagen



Rechtliche Grundlagen in Kraft seit 01.04.2012

EFTA (European Free Trade Association)

- Anwendungsverordnung (EWG) Nr. 883/2004
- Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 987/2009



Schweiz



Norwegen



Island



Liechtenstein

Behandlung in einem Staat mit Sozialversicherungsabkommen

Die Kostenvergütung erfolgt in der Regel nach dem Sozialtarif des ausländischen Vertragspartners. Sollte dies nicht möglich sein, bezahlen wir maximal soviel, wie die Behandlung in der Schweiz gekostet hätte.



Mazedonien



Montenegro



Serbien



Türkei

Sozialversicherungs- abkommen

Berufsunfall / Berufskrankheit / Nichtberufsunfall



Verordnung (EG)
Nr. 883/2004
Art. 36 (BU/BK)
Art. 17 (NBU)

Ein Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender, der im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als des zuständigen Staates (CH) **wohnt** oder sich dort **vorübergehend aufhält** und einen BU/NBU/BK erleidet, erhält in dem entsprechenden Mitgliedsstaat,

- **Sachleistungen**, nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften
- **Geldleistungen**, bleiben beim zuständigen Träger (CH) nach dessen geltenden Rechtsvorschriften

Medizinische Behandlung im Ausland

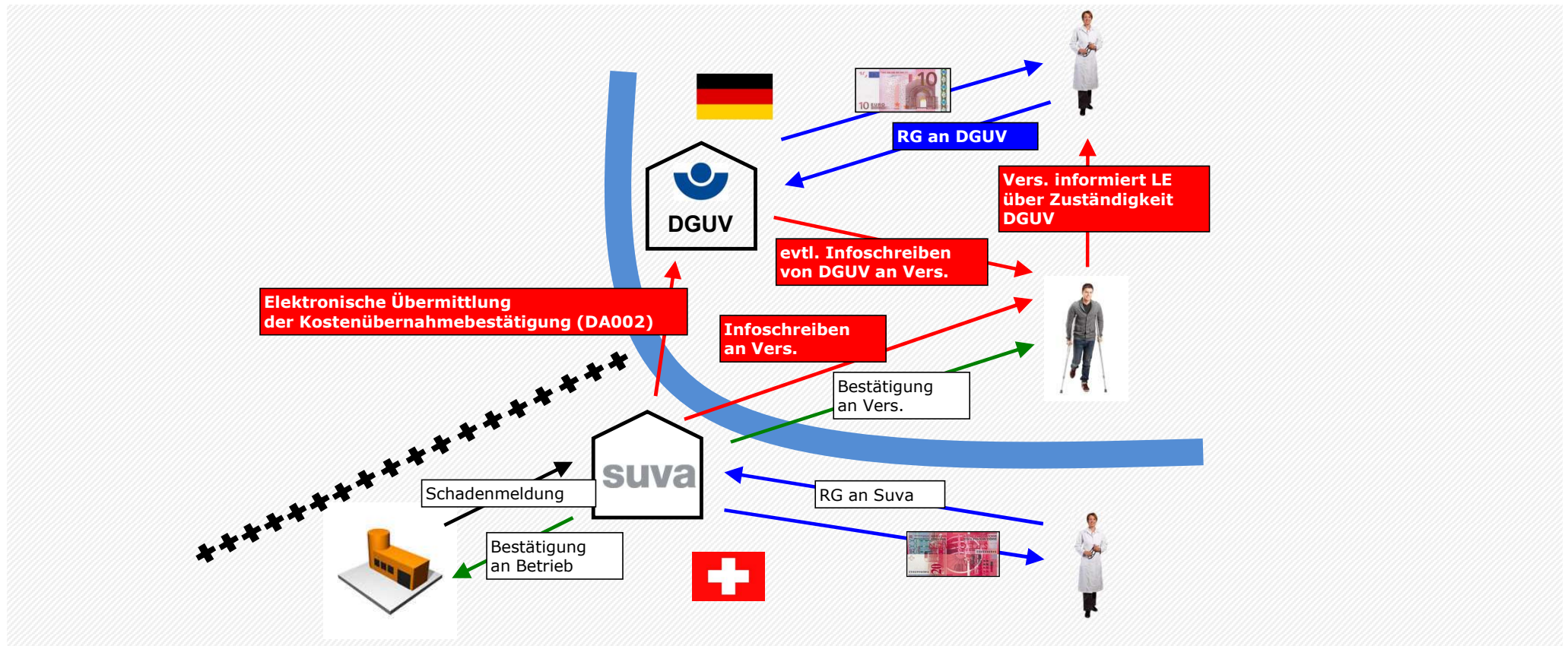


Notfallbehandlung bei einem Privatarzt oder Privatspital in einem EU/EFTA Staat

- Die versicherte Person **besitzt eine Zusatzversicherung:**
Übernahme der Kosten nach Sozialtarif des entsprechenden Landes. Der Rest wird der Zusatzversicherung angelastet.
- Die versicherte Person besitzt **keine Zusatzversicherung:**
Übernahme der Kosten nach Art. 17 UVV (doppelter Ansatz, Stand 2025: CHF 5'734.00)

Notfallbehandlung bedeutet definition gemäss Gefahr für Leib & Leben.

Übersicht Praxisbeispiel Berufsunfall Deutschland



**Medizinische
Behandlung in
einem Staat
ohne Sozial-
versicherungs-
abkommen**



Medizinische Behandlung in einem Staat ohne Sozialversicherungsabkommen

Zum Beispiel Amerika, Australien, Asien, Afrika

Heilkosten:

Art. 17 UVV anwendbar. Wir bezahlen höchstens den doppelten Ansatz der bei einer Behandlung in der Schweiz entstanden wäre (Stand 2023: CHF 2'867.00 pro Nacht x 2 = CHF 5'734.00 (Tarif Universitätsspital Zürich = aktuell höchster Ansatz der CH).

Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten:

Art. 20 UVV anwendbar. Entstehen solche Kosten im Ausland, so werden sie höchstens bis zu einem Fünftel des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes vergütet. (Stand 2023: Höchstens 1/5 von Fr. 148'200.00 = Fr. 29'640.00)

Voraussetzungen:

Notfallmässige Repatriierungen kommen nur in Frage, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht und eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt für Evakuierungen (Transporte vom Unfallort oder einem behandelnden Erstspital nicht nach Hause, sondern in ein fachlich kompetentes Spital im Ausland). Die Beurteilung obliegt in erster Linie der EA, welche soweit wie möglich auch abklärt, ob Zusatzversicherungen und dergleichen vorliegen (siehe Ziffer 9 von RS UVG 13 VL-1). Grundsätzlich gilt, dass solche Transporte/Verlegungen nur dann stattfinden, wenn sie medizinisch indiziert sind und von Spital zu Spital erfolgen.

**Europ
Assistance**

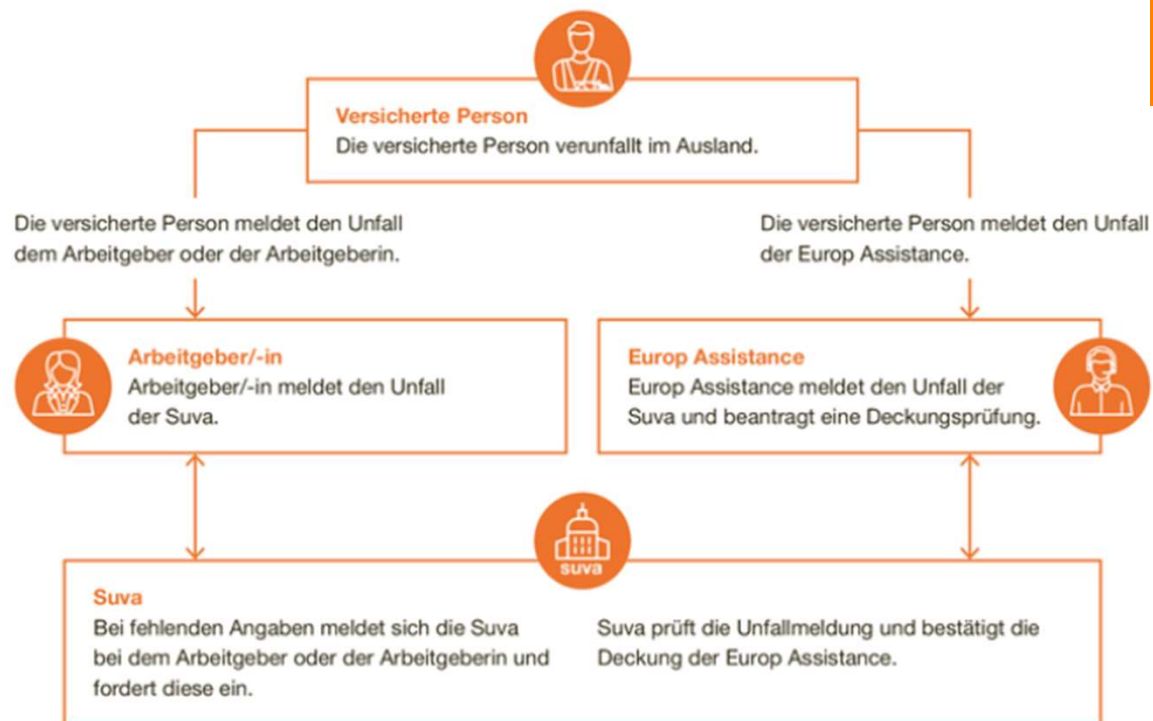


Dienstleistungen Europ Assistance



- Reiseinformationen vor der Reise
- einen permanenten Kontakt im Ausland in Ihrer Sprache
- Vermittlung ärztlicher Betreuung
- die Bevorschussung der medizinischen Kosten
- den Transport in die bestgeeignetste medizinische Institution
- die Rückführung in die Schweiz
- die Organisation der Rückreise der Begleitpersonen
- die Rückführung im Todesfalle

Die korrekte Meldung



Unfallmeldung an UVG-Z erfolgt via Arbeitgeber
Unfallmeldung an persönliche Zusatzversicherung
(Krankenversicherung) erfolgt via versicherte Person



Fragen

Herzlichen Dank!

